

Frage ab, in welcher Weise in den ma. Quellen Machtstrategien thematisiert wurden, ob bei der Sozialisation potenziell mächtiger Menschen der Umgang mit Macht berücksichtigt wurde und ob bzw. in welcher Form hier geschlechtsspezifische Unterschiede gemacht worden sind. Im Kern plädiert R. für eine Relativierung der Bedeutung von „Macht“, für eine Absage an die Vorannahme, das Streben nach Macht sei ein unhinterfragbares Ziel menschlichen Handelns gewesen, was auch zu einer Neubewertung der Rolle von Frauen beitragen könne. Wenn Macht tatsächlich nicht als Zweck, sondern als Mittel betrachtet werde, erhielten einerseits Personen ein anderes Gewicht, die Zugriff auf diese Mittel hatten, ohne sie in jeder Situation zwingend nutzen zu wollen. Andererseits könne es sich der Betrachter leisten, von der dominanten Betrachtung politischer Aktionen und ihrer Erfolge abzusehen. – Nikolas JASPERT, Indirekte und direkte Macht iberischer Königinnen im Mittelalter. „Reginale“ Herrschaft, Verwaltung und Frömmigkeit (S. 73–130), hält fest, dass auf der Iberischen Halbinsel eigene Rechtstraditionen gepaart mit kontingenten Faktoren Frauen als „sozialen Männern“ oder „honorary males“ Königsherrschaft eigenen Rechts zutragen. Komplementäre, dialektische Funktionen der Königinnenherrschaft wiederum ließen sich mit Hilfe der hervorragenden Quellenlage und am Beispiel der Hofhaltung durch einen Blick auf die Herrschaftsfunktionen bei Statthalterschaften und Mitregierungen erkennen. Schließlich kämen insbesondere bei der Betrachtung des Stiftungsverhaltens sowohl die komplementären als auch mitunter die alternativen Aspekte reginaler Herrschaft zum Vorschein. – Alan V. MURRAY, Women in the Royal Succession of the Latin Kingdom of Jerusalem (1099–1291) (S. 131–162), unterstreicht, dass trotz einer politischen Umgebung, die einer weiblichen (Mit-)Herrschaft alles andere als günstige Voraussetzungen geboten habe, die herrschenden Dynastien des Königreichs Jerusalem eine größere Anzahl von weiblichen als männlichen Kindern hervorgebracht hätten. Als Resultat eines oft vorzeitigen Todes von Königen hätten königliche Fürstinnen sehr häufig eine bedeutsame Rolle als Erben der Königsherrschaft und in einigen Fällen auch als Regentinnen gespielt; für die zweihundertjährige Existenz der Kreuzfahrerherrschaften errechnet M. einen Anteil weiblicher Thronfolgen von 31 %, während er für den lateinischen Westen in einem Zeitraum von 500 Jahren einen Anteil weiblicher Herrschaftssukzession von deutlich unter 12 % annimmt. Aufgrund der Tatsache, dass das Königreich Jerusalem nur schwach ausgeprägte Verfassungsstrukturen besessen habe, sei die weibliche Erbfolge nicht nur als „Notlösung“, sondern als eine von vornherein akzeptierte Möglichkeit der Übergabe von Herrschaftsrechten an männliche Herrscher angesehen worden – auch wenn dieses Prinzip nicht selten zu erheblichen Komplikationen im Rahmen einer effizienten Herrschaftsausübung geführt habe. – Nach Philippe GORIDIS, Gefährten, Regenten, Witwer. Männliche Herrschaft im Heiligen Land der Erbköniginnen (S. 163–197), habe sich die Herrschaft von Erbkönigin, ihrem *consors* und den Königwitwern gegenseitig bedingt und perpetuiert; sie seien einzeln nicht adäquat zu verstehen. Ein starkes Echo hätten diese Entwicklungen in der normativen Entwicklung des Königreichs Jerusalem gefunden, aus der hervorgeht, dass sowohl die Krone als auch die Nobilität versucht habe,